

# RS Vwgh 1988/7/13 84/17/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

22/02 Zivilprozessordnung

## Norm

VwGG §46 Abs1;

VwGG §61 Abs1;

ZPO §63;

## Rechtssatz

Die behauptete Unrichtigkeit der Beurteilung der "Mittel- und Vermögenslosigkeit" des Antragstellers in einem Beschluss des VwGH über die Abweisung eines Verfahrenshilfeantrages kann nicht im Wege eines Wiedereinsetzungsantrages wegen Versäumung der Mängelbehebungsfrist zwecks Unterfertigung der Beschwerde durch einen Rechtsanwalt als ausschließlicher Wiedereinsetzungsgrund geltend gemacht werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1984170195.X01

## Im RIS seit

28.04.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)